

Gesetz über das Halten von Hunden in der Gemeinde Laax

Art. 1

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalter, die sich als Einwohner oder Gäste dauernd oder vorübergehend innerhalb der Gemeinde Laax aufhalten. Geltungsbereich

Art. 2

Jeder in Laax wohnhafte Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund bei der Gemeindepolizei wie folgt zu melden: Meldepflicht

- innerhalb von drei Monaten nach dem Wurf des Hundes
- innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung des Hundes
- innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hundehalter in Laax Wohnsitz genommen hat.

Art. 3

Mit der Anmeldung ist für den Hund eine jährliche Taxe zu entrichten. Taxpflicht

Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund ist eine erhöhte Taxe zu entrichten.

Die Höhe der Taxe wird in den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes festgehalten.

Art. 4

Von der Taxe, jedoch nicht von der Meldepflicht sind befreit: Taxbefreiung

- | | |
|-----------------|------------------|
| – Sanitätshunde | – Securitashunde |
| – Militärhunde | – Lawinenhunde |
| – Polizeihunde | – Blindenhunde |

die im Dienste einer öffentlichen Institution oder einer seitens des Gemeindevorstandes anerkannten Rettungsorganisation stehen oder als Blindenbegleiter dienen und welche die entsprechenden reglementarischen Eignungsprüfungen bestanden haben.

Im weiteren sind Hirtenhunde des Alppersonals von der Taxe befreit. Ausserkommunale Taxen sind jedoch auch für diese Hunde voll zu entrichten.

Art. 5
Pflicht zur Taxzahlung Die Taxen sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres resp. spätestens 8 Tage nach Anmeldung eines Hundes zu entrichten, allenfalls pro rata temporis.

Der Entscheid über Taxermässigung gemäss Art. 3 steht dem Gemeindevorstand zu.

Art. 6
Verwendung der Hundetaxen Die Hundetaxen werden verwendet:

- a) zur Abgeltung der mit der Ausführung dieses Gesetzes verbundenen administrativen Umtriebe,
- b) zur Erstellung und zum Betrieb von öffentlichen Anlagen, die einer gesunden und hygienischen Hundehaltung dienen.

Art. 7
Hundemarken Alljährlich bzw. bei der Anmeldung wird dem Halter eine Metallmarke ausgehändigt, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist und dort stets getragen werden muss.

Die Marke dient gleichzeitig als Quittung für die bezahlte Taxe. Bei Verlust einer gültigen Marke hat der Hundehalter gegen Zahlung einer Gebühr eine neue Marke zu beziehen.

Art. 8
Aufsichtspflichten des Hundehalters Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Sie sind anzuleinen, wenn die Gefahr besteht, dass sie sich der Herrschaft der Aufsichtsperson entziehen können. In Wäldern sind Hunde immer anzuleinen.

Die Hundehalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf Strassen, Gehwegen, Plätzen und öffentlichen sowie privaten Anlagen verrichten. Wenn immer möglich müssen zu diesem Zweck die Hundetoiletten aufgesucht werden. Kranke und läufige Hunde müssen angeleint werden.

Art. 9
Pflichtverletzung des Hundehalters, Sanktionen Hunde, die unbeaufsichtigt umherstreifen oder keine gültige Marke tragen, ausgenommen sind Jagdhunde während der Niederjagd, können von den Polizei-, Forst- und Jagdaufsichtsorganen eingefangen werden. Wenn diese Hunde nicht innert 5 Tagen gegen Entrichtung einer Gebühr und des Futtergeldes abgeholt werden, wird über sie ohne Entschädigungsanspruch verfügt.

Art. 10

Die Halter von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese die Nachbarn oder das Publikum nicht durch Lärm, Unreinlichkeit oder sonstwie belästigen. Hunde, die Menschen oder Tiere angefallen, bedroht oder gebissen haben, müssen angeleint, mit Maulkorb versehen oder entschädigungslos beseitigt werden. Geht in dieser Hinsicht Meldung oder Klage ein, erlässt der Gemeindevorstand eine entsprechende Verfügung.

Belästigung
und Gefähr-
dung durch
Hunde

Art. 11

Das Mitführen von Hunden in Schulen, Kinderspielplätzen, Kirchen, Friedhöfen, öffentlichen Hallen- und Freibädern, Ladenlokale für Lebensmittel und Amtslokale ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenhunde. Ebenso ist das Mitführen von Hunden auf Skipisten und auf nicht besonders gekennzeichneten Langlaufloipen verboten.

Aufenthalts-
verbote

In Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. In öffentlichen Gastwirtschaftslokalen sind Hunde stets an der Leine zu halten. Sie dürfen nur aus besonderem Hundegeschirr gefüttert werden. Die Benützung von Sitzmöbeln ist untersagt.

Das Halten von Hunden in Lebensmittelläden und in öffentlichen Gastwirtschaftslokalen ist verboten.

Art. 12

Übertretungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit Verweis oder Busse bis zu Fr. 500.– bestraft. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Übertretungen

In schweren Fällen kann der Gemeindevorstand überdies die entschädigungslose Beseitigung des Hundes verfügen. Im Falle der Weigerung des Hundehalters, dieser Verfügung nachzukommen, wird das Tier durch die Polizei beseitigt.

Art. 13

Die Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes sind rekursfähig. Sie sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Rekurse

Art. 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Inkrafttreten

Laax, 3. Oktober 1980

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

E. B. Hangartner

Augustin Killias